

Satzung der Stadt Bergkamen vom
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW
vom 16.03.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW 2011, S. 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW legt die Stadt Bergkamen durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW fest, da die Stadt für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan überprüft die Stadt Bergkamen die Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten. In Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW verkürzt bzw. verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Stadtgebiet Bergkamen.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen seines Grundstücks zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).
- (4) Ausgenommen von dieser Regelung sind die Zuleitungen, die Schmutzwasser zu den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben führen.
Hier gilt weiterhin das Datum 31.12.2015.

§ 3

Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens durchzuführen:
 - a) für Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, entsprechend dem Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Bergkamen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Für alle übrigen Grundstücke bis zum 31.12.2015.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 15 Abs. 7 in der aktuellen Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008 zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Bei der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte der Grundstückseigentümer im eigenen Interesse die Muster-Prüfbescheinigung aus dem Erlass des MKULNV NRW vom 17.06.2011 verwenden. Diese Muster-Prüfbescheinigung ist dieser Satzung als Anhang beigefügt.

§ 4

Auskunftspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Bergkamen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bergkamen bereits bestehende Prüfbescheinigungen vorzulegen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.